

### Die vorläufige Reichswehr.

Ein neues Armeeverordnungsblatt bringt die Ausführungsbestimmungen für die Bildung einer vorläufigen Reichswehr mit zahlreichen Anlagen. Wir entnehmen dem fast zwanzig Druckseiten umfassenden Wortlaut folgende Einzelheiten:

Die Reichswehr wird aufgestellt durch schon bestehende geeignete Freiwilligenverbände, Freiwillige der alten Armee und sonstige Freiwillige. Sie gliedert sich auf Grund der festgesetzten Kriegsgliederungen und Stärkenanweisungen in:

a) den Kriegsministern unmittelbar unterstehende Truppen, Reichswehrgruppen mit Gruppentruppen, große und kleine Reichswehrbrigaden,

b) der Reichswehr anzugliedernde Volkswehren und sonstige Verbände, die zunächst nur zum örtlichen Schutz der Heimat bestimmt sind. Die Volkswehren sind den Generalkommandos unterstellt; es gelten für sie dieselben Bestimmungen wie für die Reichswehr.

In den nicht zum Grenzschutz Ost gehörenden und vom Feinde unbedrohten Korpsbezirken sind zwei Gruppenkommandos, sechs große und zwölf kleine Reichswehrbrigaden aufzustellen.

a) Generalkommando Lüttwih:  
ein Gruppenkommando ohne Gruppentruppen, jedoch mit Nachrichtenabteilung, Kraftfahrtruppen und kleiner Vermessungsabteilung, drei große und zwei kleine Brigaden, außerdem 6000 Mann anzugliedernde Volkswehr. Hierzu stehen sämtliche dem G.-R. Lüttwih unterstehenden Freiwilligenverbände sowie die Freiwilligen der Truppen des Garde, 3., 4., 16., 21. Armeekorps zur Verfügung, an Freiwilligen der Fußartillerie nur die der letztgenannten beiden Korps. Garde und 3. Korps bilden die Fußartillerieschule mit dem Lehrregiment, 4. Korps stellt das schwere Artillerieregiment, Artillerieparkkommando und Artillerieparkkompagnie für Gruppenkommando Nord.

| b. Aufstellende Stelle | Gruppenkommandos mit Gruppentruppen | Große Brigaden      | Kleine Brigaden | Angegl. Volkswehr u. a. | Zusammen    |
|------------------------|-------------------------------------|---------------------|-----------------|-------------------------|-------------|
| VII                    | —                                   | —                   | 7 203 (1)       | 1000                    | 8 203       |
| IX                     | —                                   | 12 227 (1)          | —               | 1000                    | 13 227      |
| X. (mit VIII)          | —                                   | —                   | 7 203 (1)       | 1000                    | 8 203       |
| XI. (mit XV.)          | —                                   | —                   | 3 601 (1/2)     | 2000                    | 5 601 * 1)  |
| XII. (mit XIX.)        | —                                   | —                   | 14 406 (2)      | 2000                    | 16 406 * 2) |
| XIII                   | —                                   | 12 227 (1/2 u. 1/2) | —               | —                       | 12 227 * 3) |
| XIV.                   | —                                   | —                   | 7 203 (1)       | 1000                    | 8 203       |
| XVIII.                 | —                                   | —                   | 10 805 (1 1/2)  | —                       | 10 805 * 4) |
| Bayern                 | 200 (1 * 5)                         | 12 227 (1)          | 21 609 (3)      | 3000                    | 37 036      |

Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Anzahl der aufzustellenden Formationen, die nicht eingeklammerten die Gesamtanzahl.

\* 1) Die Halbbrigade tritt nötigenfalls zusammen mit der beim 18. Korps aufzustellenden Halbbrigade.

\* 2) Die 46. Landwehrdivision wird außerdem als 3. sächsische Brigade angerechnet.

\* 3) Von den zwei Halbbrigaden wird höchstens eine außerhalb Württembergs verwendet.

\* 4) Siehe Bemerkung \* 1.

\* 5) Ohne Gruppentruppen außer kleineren Formationen. Kopfzahl wird voraussichtlich erhöht.

Die westlichen Grenzschutzabteilungen sind nach Bildung der Reichswehr durch Reichswehrverbände der Korps, in deren Bereich sie stehen, zu ergänzen; sie unterstehen hinsichtlich ihrer Verwendung der Obersten Heeresleitung, wirtschaftlich ihren Brigaden.

Grundsätzlich wirbt jedes Generalkommando im eigenen Bezirk, G.-R. Garde, 8., 15., 16., 21. nur unter den ihnen jetzt unterstehenden Truppen. — Für Grenzschutz Ost hören die Werbungen außerhalb des Gebiets des Grenzschutzes Ost auf. Für Gruppe Lüttwih ist eine Werbung im ganzen Reiche zunächst noch gestattet.

### Gebührnisse.

Unteroffiziere und Mannschaften erhalten mobile Wohnung nach Dienstgraden, eine Reichswehrzulage von täglich 3 M., an Wohnungszuschüssen für Familien ohne Kinder täglich 1,65 M., mit einem Kind 2,65 M. Für jedes weitere Kind täglich 1 M. mehr.

Dazu tritt bei Grenzschutz Ost eine tägliche Kampfszulage von 2 M., soweit sie sich außerhalb der Reichsgrenze befinden, eine monatlich um 5 M., von 30 auf 50 M. steigende, nachträglich zu zahlende Treuprämie, solange sie noch vertraglich zuständig ist. Abschluß neuer Verträge ohne Treuprämie ist beim nächsten Kündigungstermin vorzunehmen. — Die Kampfszulage erhalten auch die zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern des Reichs besonders herangezogenen Unteroffiziere und Mannschaften. Neben der Reichswehrzulage sind keinerlei andere Zulagen, mit Ausnahme der Dienstzulage für Feldwebel und der in den Gebührensachweisungen aufgeführten Wohnungszuschüsse zulässig.

### Wahlordnung der Vertrauensleute.

\* Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Reichswehr, wählbar alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Führer, die Strafen verhängt und Beschwerden entscheiden können.

Bei jeder Kompagnie werden drei Vertrauensleute und drei Stellvertreter gewählt. Für die höheren Kommandeure wird je ein Vertrauensmann und je ein Stellvertreter von den Vertrauensleuten entsandt.

Unter je drei Vertrauensleuten muß sich ein Unteroffizier und mindestens ein Mann befinden.

### Dienstanweisung für Vertrauensleute.

Die Vertrauensleute sollen das Bindeglied zwischen Führer und Truppe sein. — Eine Befehlsgewalt haben sie nicht. — Sie führen ihre Geschäfte ehrenamtlich, nehmen grundsätzlich an Truppendienst teil, sind jedoch für Ausübung ihrer Pflichten soweit nötig vom Dienst zu befreien nach einseitlich in der Brigade geregeltem Modus. — Im einzelnen wirken sie mit bei Verpflegungsangelegenheiten, Unterbringungsangelegenheiten, bei Disziplinärbestrafungen, Beschwerden und Urlaubsangelegenheiten nach besonderer Verordnung, bei gerichtlichen Verfahren gemäß Aenderung der Militärstrafgerichtsordnung, bei der Entscheidung von Anträgen auf vorzeitige Lösung des Dienstvertrages.

### Beschwerdeordnung.

Die Vertrauensleute sind die berufenen Berater in allen Beschwerdeangelegenheiten. — Ueber eine verhängte Disziplinarstrafe darf sich der Bestrafte noch vor Vollstreckungsbeginn beschweren; die Vollstreckung ruht dann bis zur Entscheidung durch die nächsthöhere Dienststelle.